

Art. 29 S. 1 lit. a)
Informationen für Standardkapazitätsprodukte für verbindliche Kapazität
Art. 29 S. 1 lit. a) sublit. i)
die Reservepreise, die mindestens bis zum Ende des nach der jährlichen Auktion für Jahreskapazität beginnenden Gasjahres anzuwenden sind
<ul style="list-style-type: none"> • Siehe hierzu die Preisblätter der bayernets GmbH für das Tarifjahr 2025 bzw. 2026.
Art. 29 S. 1 lit. a) sublit. ii)
die auf Reservepreise angewandten Multiplikatoren und saisonalen Faktoren für Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukte
<ul style="list-style-type: none"> • Siehe hierzu die Preisblätter der bayernets GmbH für das Tarifjahr 2025 bzw. 2026.
Art. 29 S. 1 lit. a) sublit. iii)
die Begründung der nationalen Regulierungsbehörde für die Höhe der Multiplikatoren
<ul style="list-style-type: none"> • Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist die bayernets GmbH auf den Beschluss BK9-24-612 („MARGIT 2026“) der Bundesnetzagentur.
Art. 29 S. 1 lit. a) sublit. iv)
bei Anwendung saisonaler Faktoren die Begründung für ihre Anwendung
<ul style="list-style-type: none"> • Keine Anwendung von saisonalen Faktoren.

Art. 29 S. 1 lit. b)

Informationen für **Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität**

Art. 29 S. 1 lit. b) sublit. i)

die Reservepreise, die mindestens bis zum Ende des nach der jährlichen Auktion für Jahreskapazität beginnenden Gasjahres anzuwenden sind

- Siehe die Preisblätter der bayernets GmbH für das Tarifjahr 2025 bzw. 2026.

Art. 29 S. 1 lit. b) sublit. ii) Nr. 1

ein Verzeichnis aller angebotenen Arten von Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität mit der jeweiligen Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung und der Höhe des angewandten Abschlags

- Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Beschluss [BK9-24-612 \(„MARGIT 2026“\)](#) in Anlage Nr. I die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 6 des Beschlusses Beschluss BK9-24-612 („MARGIT 2026“) beschrieben.
- Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderem Speicherpunkten, hat die Bundesnetzagentur im [Beschluss BK9-20/608 \(„BEATE 2.0“\)](#) vom 16.10.2020 festgelegt. Hierbei wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit aus den Daten der letzten drei Gaswirtschaftsjahre des jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunktes abgeleitet und berechnet als das Verhältnis der Summe der je Tag maximal unterbrochenen unterbrechbaren Kapazität zur Summe der an diesen Tagen vermarkteten unterbrechbaren Kapazität. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird auf volle Prozent aufgerundet und aufgrund der Prognoseunsicherheit um einen Sicherheitsaufschlag erhöht. Der anzuwendende Abschlag ist unabhängig von der Produktlaufzeit und entspricht den Sicherheitsaufschlägen für Kopplungspunkte. Gemäß dem Beschluss BK9-24-612 („MARGIT 2026“) beträgt der Sicherheitsaufschlag für Kopplungspunkte einheitlich 10%. Gemäß dem Beschluss BK9-24/608 beträgt der Sicherheitsaufschlag auch für Nicht-Kopplungspunkte wieder einheitlich 10%, nachdem die Bundesnetzagentur zwischenzeitlich den Sicherheitsaufschlag an Nicht-Kopplungspunkten im H-Gas-Netz im Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum Ablauf des 31.12.2024 auf 20% festgesetzt hat.
- An den unten stehenden Punkten (Punkte, die vom Beschluss BK9-20/608 („BEATE 2.0“) betroffen sind) gab es folgende Unterbrechungen. Die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Unterbrechung ist unbekannt. Die unten genannten Abschläge gelten für alle Produktlaufzeiten.

Netzpunkt	Richtung	Produkt	Abschlag
USP Haidach	Entry	uFZK	11%
USP Haidach	Exit	uFZK	10%
USP Haiming2-7F/bn	Entry	uFZK	11%
USP Haiming2-7F/bn	Exit	uFZK	10%
USP Haiming2-RAGES/bn	Entry	uFZK	10%
USP Haiming2-RAGES/bn	Exit	uFZK	10%
USP Inzenham-West	Entry	uFZK	11%
USP Inzenham-West	Exit	uFZK	11%
USP Wolfersberg	Entry	uFZK	10%
USP Wolfersberg	Exit	uFZK	10%

Art. 29 S. 1 lit. b) sublit. ii) Nr. 2

eine Erläuterung der Berechnung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung für jede Art der Produkte gemäß Nummer 1

- Zur Höhe des Abschlags für unterbrechbare Kapazitäten im Kalenderjahr 2026 verweisen wir auf die Anlage I des Beschlusses BK9-24-612 („MARGIT 2026“).

Art. 29 S. 1 lit. b) sublit. ii) Nr. 3

vergangene und/oder prognostizierte Daten, die bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung gemäß Nummer 2 verwendet wurden

- An den vom Beschluss BK9-20/608 („BEATE 2.0“) betroffenen Punkten gab es folgende Unterbrechungen. Daten zur Berechnung der Abschläge für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 01.10.2024:

Netzpunkt	Richtung	Aggregierte uFZK (kWh/h)	Aggregierte Unterbrechungen (kWh/h)
USP Haidach	Entry	290.903.569	22.129
USP Haidach	Exit	297.831.253	0
USP Haiming2-7F/bn	Entry	75.743.230	105
USP Haiming2-7F/bn	Exit	279.840.157	0
USP Haiming2-RAGES/bn	Entry	270.918.183	0
USP Haiming2-RAGES/bn	Exit	1.243.955.145	0
USP Inzenham-West	Entry	289.089.688	25.001
USP Inzenham-West	Exit	416.180.366	891.511
USP Wolfersberg	Entry	22.837.437	0
USP Wolfersberg	Exit	148.613.512	0